

**ARNOLD BETZWIESER**  
STEUERBERATER  
RECHTSBEISTAND

Arnold Betzwieser - Steuerberater – Setzgasse 1- 63897 Miltenberg

Setzgasse 1, 63897 Miltenberg  
Postfach 1210, 63882 Miltenberg  
Telefon 09371-3575  
Telefax 09371-69318  
E-Mail: info@stb-betzwieser.de  
Internet: www.stb-betzwieser.de

Steuernummer	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen bw-wn	Datum 22.12.2015
--------------	-------------	--------------------	-----------------------	---------------------

## **Mandantenbrief Jahresende 2015**

Sehr geehrte Mandantin,  
Sehr geehrter Mandant,

zum Jahresende gebe ich Ihnen nachfolgend wieder einige Hinweise zu aktuellen steuerlichen Themen und neuen Entscheidungen, mit der Bitte um Beachtung. Falls Sie Rückfragen haben, stehe ich wie immer gern zur Verfügung.

### **Für Unternehmer**

#### **Neue Grenzen für die Buchführungspflicht**

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, gelten neue Grenzen für die steuerrechtliche Buchführungspflicht. Die bisherige Grenze von 500.000 € Umsatzerlöse pro Jahr wurde auf 600.000 € und der Schwellenwert für den Gewinn wurde von 50.000 € auf 60.000 € pro Jahr heraufgesetzt. Für Unternehmer, die diese Grenzen nicht übersteigen, entfällt damit die Pflicht, eine Bilanz aufzustellen (und z.B. jährlich zum Ende des Geschäftsjahres eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchzuführen).

**Hinweis:** Falls Sie bisher aufgrund der alten Grenzwerte zur Bilanzierung verpflichtet waren, aber künftig unter den Grenzen bleiben, kommt ein Übergang

zur Einnahmenüberschussrechnung in Betracht. Ob diese Alternative sinnvoll ist, kann nicht generell gesagt werden. Beispielsweise können bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung keine Rückstellungen gebildet werden und es ist beim Wechsel der Gewinnermittlungsart eine Ermittlung des Übergangsgewinns (oder –Verlusts) vorzunehmen. Es bedarf also einer Beratung und Entscheidung je nach Einzelfall. Kapitalgesellschaften wie die GmbH haben stets eine Bilanz aufzustellen.

### **Betriebsprüfung - Einschränkung des Zeitreihenvergleichs**

Bei Betriebsprüfungen kann es zu Zuschätzungen kommen, insbesondere wenn der Prüfer Mängel in der Kassenführung feststellt. So stellen beispielsweise fehlende Kassenendsummenbons und Programmierungsprotokolle einer elektronischen Registrierkasse Mängel dar. Rechtfertigen die Mängel eine Zuschätzung, stellt sich die Frage, wie der hinzuzuschätzende Betrag zu ermitteln ist. Beim sog. Zeitreihenvergleich rechnet das Finanzamt einen wöchentlich ermittelten Rohgewinnaufschlag auf das Kalenderjahr hoch. Lt. Bundesfinanzhof (BFH) sind jedoch andere individuelle Schätzungsmethoden, wie etwa die Geldverkehrsrechnung, vorrangig heranzuziehen. Ein Zeitreihenvergleich ist demnach nur in Ausnahmefällen, etwa bei einer fehlenden Mitwirkung des Unternehmers anzuwenden.

**Fazit:** Zuschätzungen des Finanzamts werden damit erschwert.

**Hinweis:** Um dem Finanzamt erst gar keinen Anlass für Zuschätzungen zu geben, sollten Unternehmen mit Bareinnahmen auf eine korrekte Kassenführung achten. Dazu gehört auch die Aufbewahrung der vorgenannten Unterlagen der elektronischen Registrierkasse. Bei kleineren Unternehmen ohne Registrierkasse ist eine laufende Führung eines Kassenbuchs (Bareinnahmen sind darin täglich namentlich zu erfassen) bzw. von täglichen Kassenberichten (zur rechnerischen Ermittlung der Tageseinnahmen anhand des Kassenbestands) angezeigt.

## **Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

### **Weiterhin Probleme der ELStAM-Datenbank der Finanzverwaltung**

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die für den Lohnsteuerabzug maßgebende Steuerklasse zentral in der sog. ELStAM-Datenbank und teilt sie den Arbeitgebern monatlich automatisch elektronisch mit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die so übermittelte Steuerklasse beim Lohnsteuerabzug der Arbeitnehmer anzuwenden.

Wie ich bereits im Mandantenbrief vom 02.10.2015 hingewiesen habe, kann es in Folge eines Fehlers in der ELStAM-Software der Finanzverwaltung dazu kommen, dass die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber (bzw. dem abrechnenden Steuerberater) elektronisch falsche Steuerklassen übermittelt. Obwohl es lt. einer Mitteilung der OFD Karlsruhe bereits seit Juli 2015 zur Vergabe von falschen Steuerklassen kommt, gelingt es der Finanzverwaltung offenbar nicht, das Software-Problem in den Griff zu bekommen und die Fehler abzustellen.

Vor kurzem wurde von meinem Büro bei der Lohnabrechnung für einen Mandanten für den Monat November 2015 festgestellt, dass von der ELStAM-Software einem Ehepaar die Steuerklassenkombination III / IV vergeben wurde, wobei die Steuerklasse der Ehefrau rückwirkend geändert wurde. Die Steuerklassenkombination III / IV ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dem Arbeitgeber bzw. dem abrechnenden Steuerberater kann jedoch ein solcher Fehler normalerweise nicht auffallen, da dem Arbeitgeber stets nur die Steuerklasse *seines* Arbeitnehmers übermittelt wird, die Steuerklasse des Ehegatten also nicht bekannt ist. Dass der Fehler im vorliegenden Fall von meinem Büro festgestellt wurde, ist letztlich der Aufmerksamkeit einer Mitarbeiterin und dem Umstand zu verdanken, dass sowohl die Lohnabrechnung für den Arbeitgeber des Ehemannes, als auch für den Arbeitgeber der Ehefrau von meinem Büro erstellt werden. Vom Finanzamt wurde meinem Büro nach durchgeführten Recherchen schließlich mitgeteilt, es handle sich um einen „Fehler im Programm“ und es wurde eine Papierbescheinigung mit der richtigen Steuerklasse ausgestellt.

**Empfehlung:** Die ELStAM-Datenbank der Finanzverwaltung arbeitet nach wie vor fehlerhaft. Die Arbeitnehmer sollten anhand Ihrer Lohnabrechnung regelmäßig prüfen, ob die gewählte bzw. zutreffende Steuerklasse zugrundegelegt wurde. Eine evtl. falsche Steuerklasse ist vom Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitzfinanzamt zu beanstanden und eine Papierbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu beantragen.

### **Mindestlohn-Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber**

Bei der Dokumentation der Arbeitszeiten entfällt seit 1.8.2015 die Aufzeichnungspflicht, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der letzten zwölf abgerechneten Monate über 2.000 € brutto lag. Auch gilt die Aufzeichnungspflicht nicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers. Bei Gesellschaften ist die Beziehung des Arbeitnehmers zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter maßgebend.

## Für alle Steuerzahler

### Erhöhung von Freibeträgen und Höchstbeträgen

Zur Anpassung an die Inflation wurde der **Grundfreibetrag** rückwirkend zum 1.1.2015 und nochmals ab 1.1.2016 erhöht. Er beträgt jährlich 8.472 € für 2015 und 8.652 € für 2016. Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge. Gleichzeitig wurden die **Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsleistungen** für das Jahr 2015 auf 8.472 € und für 2016 auf 8.652 € pro unterhaltene Person heraufgesetzt.

Der **Kinderfreibetrag** einschl. des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erhöht sich ab 1.1.2015 auf jährlich 7.152 € und ab 1.1.2016 auf 7.248 €. **Das Kindergeld** beträgt ab 1.1.2015 für das erste und das zweite Kind monatlich jeweils 188 €, für das dritte Kind 194 € und für jedes weitere Kind monatlich 219 €. Ab 1.1.2016 erfolgt eine Erhöhung um jeweils 2 €.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** beträgt ab 1.1.2015 jährlich 1.908 €. Jedes weitere Kind wird mit zusätzlichen 240 € berücksichtigt.

### Zivilprozess- und Scheidungskosten

Völlige Verwirrung herrscht derzeit, ob und inwieweit Zivilprozesskosten und damit auch Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. Dabei hat der BFH zu einem Großteil selbst zur Verwirrung beigetragen. Zunächst hatte das oberste Steuergericht im Jahr 2011 seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben, wonach Zivilprozesskosten nur ausnahmsweise abzugsfähig waren. Nachdem der Gesetzgeber daraufhin in 2013 regelte, dass Prozesskosten nur dann abzugsfähig sind, wenn Steuerpflichtige ansonsten Gefahr laufen, die Existenzgrundlage zu verlieren oder die lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können, lehnt die Finanzverwaltung jeden Abzug von Prozesskosten unter Verweis auf das neue Gesetz ab. Die Finanzgerichte entscheiden unterschiedlich. Teilweise sollen nur die Kosten, die die Scheidung betreffen nebst Versorgungsausgleich abzugsfähig sein. Andere dehnen die Abzugsfähigkeit auch auf Kosten einer notariellen Vereinbarung zur Regelung der Scheidungsfolgen aus. Wieder andere subsumieren auch die Kosten eines Prozesses über den Zugewinnausgleich unter das neue Gesetz. Um die Rechtslage noch unübersichtlicher zu gestalten, hat nun der BFH seine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 auch für die alte Gesetzeslage wieder revidiert und sieht nur dann eine Zwangsläufigkeit, wenn es im Prozess um existentiell wichtige Bericht oder den Kernbereich menschlichen Lebens (wie die Ehescheidung?) geht.

**Hinweis:** Viele Verfahren zu Scheidungskosten sind zur Zeit beim BFH anhängig. Betroffenen Steuerzahlern bleibt nichts anderes übrig, als möglichst alle Kosten in der Einkommensteuererklärung anzusetzen und gegebenenfalls Einspruch einzulegen.

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können u.a. Handwerkerkosten (Arbeitskosten ohne Material) für den Haushalt, wie Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Für den Ausbau oder die Erweiterung des Hauses (z.B. auch Anbau eines Wintergartens, Dachgeschossausbau, Carport, Gartenanlage) greift die Begünstigung ebenfalls. Wichtig ist, dass die Maßnahmen für einen **bereits bestehenden Haushalt** ausgeführt werden. Dann sind auch Handwerkerleistungen anzuerkennen, wenn dadurch etwas Neues geschaffen wird. **Nicht** abzugsfähig sind dagegen Aufwendungen für die Neuerrichtung eines Haushalts (Neubau) bis zur Fertigstellung. Da pro Jahr lediglich Arbeitskosten bis 6.000 € begünstigt sind, kann es Sinn machen, die Kosten durch eine entsprechende Gestaltung auf zwei Veranlagungszeiträume zu verteilen.

**Neu:** Nachdem der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.03.2014 VI R 56/12 entschieden hat, dass auch **Wasser- und Abwasser-Hausanschlusskosten** begünstigt sind, liegt seit kurzer Zeit auch eine Entscheidung des für Franken und die Oberpfalz, also auch für die hiesige Region zuständigen Finanzgerichts Nürnberg vor (Az. 7 K 1356/14), wonach im Gegensatz zur Verwaltungsauffassung auch **Straßenanliegerbeiträge** unter die Begünstigung fallen. Im entschiedenen Fall handelte es sich um von einer Verwaltungsgemeinschaft erhobene **Beiträge für die Straßenmodernisierung, Wasserleitung und Internet**. Den Lohnanteil schätzte das Finanzgericht in diesem Fall auf 42,5 %. Ob diese Entscheidung von der Finanzverwaltung allgemein angewendet wird, steht noch nicht fest.

**Empfehlung:** Steuerpflichtige, die von ihrer Gemeinde zu **Anliegerbeiträgen** herangezogen werden, sollten ab sofort unbedingt den darin enthaltenen Arbeitskostenanteil als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend machen. Bei einer Ablehnung der Anerkennung durch das Finanzamt sollte Einspruch eingelegt, ggf. auch das Finanzgericht angerufen werden.

In einer weiteren interessanten Entscheidung erkannte das Finanzgericht München die Arbeitskosten für den Austausch einer Haustüre insgesamt als begünstigt an (Az. 7 K 1242/13). Nach dieser Entscheidung ist nicht nach dem Ort der Leistungserbringung zu differenzieren, das heißt **auch die in der Werkstatt erbrachte Arbeitsleistung ist begünstigt**. Auch dies im Gegensatz zur Verwaltungsauffassung.

**Bitte beachten Sie**, dass die Löhne aus der Handwerkerrechnung ersichtlich sind. Die Zahlung muss unbar erfolgen. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen beträgt unabhängig von der individuellen Progression stets 20 % der begünstigten Arbeitslöhne von max. 6.000 € pro Jahr.

**Hinweis:** Nicht nur Hauseigentümer, sondern auch Mieter und Mitglieder von Eigentümergemeinschaften können von der Steuerermäßigung profitieren. Begünstigte Aufwendungen ergeben sich in diesen Fällen meist auch aus der Abrechnung des Hauseigentümers bzw. Verwalters.

\* \* \*

Weitere Hinweise und Tipps finden Sie regelmäßig zu jedem Monatsbeginn auf der Kanzlei-Internetseite [www.stb-betzwieser.de](http://www.stb-betzwieser.de) unter „Aktuelles“.

\* \* \*

Ich bedanke mich für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Arnold Jungbauer". The signature is written in a cursive, flowing style.